

Inhaltsverzeichnis

I. Strategie und Aufgaben

Gesundheitlicher Verbraucherschutz in Niedersachsen

- Wer wir sind und was wir tun
- Stärkung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen
- Auswertung der Landesstatistik zur Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Tabaküberwachung in Niedersachsen

II. Verbraucherschutz im Überblick

1. Sicherheit von Futtermitteln

Aflatoxin B1-Geschehen um Futtermais aus Serbien

2. Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabak

- a. Pferdefleischgeschehen in Niedersachsen 2013
- b. Konsumeier von Legehennen mit Auslauf ohne Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCB) – Haltungsempfehlungen
- c. Export von Lebensmitteln nach Russland
- d. Großbrand im Tiefkühlager
- e. Mineralöl in Lebensmitteln aus Verpackungen
- f. Konservierung von kosmetischen Mitteln
- g. Sicherheit von Spielzeug
- h. E-Zigarette

3. Tierschutz

- a. Tierschutzplan Niedersachsen
- b. Minimierung des Antibiotika-Einsatzes bei Tieren
- c. Verbesserung des Tierschutzes bei Versuchstieren
- d. Schwerpunktthemen 2013 aus der Geflügelhaltung (Moschusentenvereinbarung, Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel, Mindestanforderungen an die Putenhaltung und die Haltung von Nutzgeflügel)
- e. Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
- f. Projekt zur Katzenkastration und Kennzeichnung freilebender Katzen

4. Tiergesundheit

- a. Tuberkulose beim Rind
- b. Notfallpläne im Bereich Tiergesundheit (FVO Mission in NI)
- c. Verleγεübung des Mobilen Bekämpfungszentrums für hochkontagiöse Tierseuchen

5. Ökologischer Landbau

Niedersachsen stärkt Produktion, Transparenz und Verbraucherschutz im Ökologischen Landbau

III. Ansprechpartner zum Verbraucherschutz

Suchen und Finden – Verzeichnis der Ansprechpartner zum Verbraucherschutz vor Ort, Kommunale Behörden für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, LAVES und ML

I. Strategie und Aufgaben

Vorwort

Der Verbraucherschutzbericht 2013 setzt die bewährte Berichtsreihe für Verbraucherinnen und Verbraucher fort und stellt Ihnen aktuelle Ergebnisse aus der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie dem umfassenden Themengebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vor.

In diesem Bericht werden neben den medienwirksamen Ereignissen des Jahres 2013 auch regelmäßige Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes betrachtet. Sie finden Beiträge, die Sie beim täglichen Einkauf von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffen könnten. Die weiteren Themen reichen von Futtermitteln bis hin zu Tiergesundheit und Tierschutz – dies sind alles wichtige Faktoren für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln. Wie gewohnt nennen wir Ihnen unter dem Stichwort „Suchen und Finden“ Adressen und Ansprechpartner für weitere Informationen zum gesundheitlichen Verbraucherschutz: vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bis hin zu den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Region Hannover vor Ort.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz in Niedersachsen

▪ Wer wir sind und was wir tun

Die Lebensmittel- und Veterinärüberwachung ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. In Niedersachsen koordiniert und organisiert das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Überwachung und setzt Schwerpunkte. Vor Ort führen die kommunalen Behörden für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die Kontrollen durch und entnehmen Proben. Untersucht werden die amtlichen Proben aus allen Prozess- und Produktionsstufen der Lebensmittelkette im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Engagierte und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ML, im LAVES sowie in den kommunalen Behörden für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung arbeiten eng zusammen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in Niedersachsen effektiv zu schützen. Ihre Ansprechpartner zum Verbraucherschutz finden Sie schnell und unbürokratisch bei den Fachleuten der Landkreise, kreisfreien Städte, im LAVES und im Ministerium.

Wir engagieren uns dafür, dass die Lebensmittel, die Sie zu sich nehmen, und die Bedarfsgegenstände, mit denen Sie täglich umgehen, sicher sind. Durch regelmäßige Kontrollen und Probenahmen bei Herstellern und Transporteuren, im Einzelhandel und in der Gastronomie überprüfen wir, ob die gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftsseitigen Eigenkontrollen sachgerecht durchgeführt und die rechtlichen Standards eingehalten werden. Dabei haben wir nicht nur die Lebensmittel auf Ihrem Teller im Blick, sondern die gesamte Lebensmittelkette – angefangen bei den Tieren im Stall und deren Futter. In Niedersachsen unterlagen 2013 mehr als 121.000 Betriebe der amtlichen Überwachung, rund 40 Prozent der registrierten Betriebe wurden kontrolliert.

LAVES: Die zentrale Landesbehörde für Verbraucherschutz

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist für Niedersachsen die zentrale Landesbehörde für alle Themen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Das LAVES analysiert und bewertet die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen des Verbraucherschutzes durch die Untersuchung von amtlichen Proben aus allen Prozess- und Produktionsstufen der Lebensmittelkette. Es berät kommunale Behörden,

arbeitet dem Ministerium zu, erstellt Konzepte, koordiniert Projekte und engagiert sich in Forschung und Entwicklung.

Eine weitere wichtige Aufgabe des LAVES ist die Risikobewertung. Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob im Fall einer Abweichung von der rechtlichen Norm eine Gefahr für die Verbraucher vorliegt. Wegen der großen Bestände an landwirtschaftlichen Nutztieren in Niedersachsen kommt der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung höchste Bedeutung zu. Die Task Force Veterinärwesen des LAVES unterstützt im Seuchenfall die Bekämpfungsmaßnahmen in den Landkreisen und die Seuchenvorbeugung. In Krisenfällen übernimmt das Landesamt wesentliche Aufgaben bei der Koordination und Kommunikation.

Die Erkenntnisse aus dem Dioxin-Geschehen und dem EHEC-Ausbruch im Jahre 2011 führten zur Einrichtung einer weiteren Task Force im LAVES, der im Aufbau befindlichen Task Force Verbraucherschutz, die die Landkreise und kreisfreie Städte in analoger Weise wie die Task Force Veterinärwesen unterstützen und dem ML zuarbeiten wird.

Kommunale Behörden für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung:

Die Fachleute vor Ort

Die Lebensmittel- und Veterinärüberwachung wird bürgernah vor Ort geleistet. Die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der Besonderheiten der Betriebe ermöglicht den kommunalen Behörden eine effiziente Überwachung. Dies gilt sowohl bei der Lebensmittelerzeugung, etwa in landwirtschaftlichen Betrieben oder Schlachthöfen, als auch bei der Weiterverarbeitung von Lebensmitteln – zum Beispiel in Bäckereien oder Gaststätten.

In Niedersachsen werden die Aufgaben der amtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung von den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover sowie dem Zweckverband JadeWeser wahrgenommen. Deren Mitarbeiter überprüfen Betriebe, entnehmen Proben, entscheiden auf Grundlage der Ergebnisse der Laboruntersuchungen des LAVES über weitere Maßnahmen und sorgen für das Abstellen der ermittelten Mängel.

Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Darüber hinaus führen sie eine Risikokategorisierung von Lebensmittelbetrieben durch, beraten Verbraucher, Gewerbetreibende und Existenzgründer und stellen Gesundheitsbescheinigungen für den internationalen Handel mit Lebensmitteln aus. Alle Ergebnisse werden dokumentiert und als Basis für zu treffende Maßnahmen herangezogen – zum Beispiel bei Verstößen.

▪ Stärkung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen

Vor dem Hintergrund der vergangenen Lebensmittel- und Futtermittelskandale hat die Landesregierung im Juli 2013 eine Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und damit des gesamten Kontrollsystems beschlossen. Diese soll stufenweise erfolgen. In einer 1. Stufe sollen unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten die Personalkapazitäten im LAVES so ausgebaut werden, dass in den Bereichen Futtermittel, Lebensmittel, Tierarzneimittel, Ökologischer Landbau und Tierschutz die Defizite im Kontrollsystem überwunden werden können. Die Finanzierung dieses Personalmehrbedarfs soll haushaltsneutral durch flankierende Änderungen der Gebühregrundlagen, u. a. durch die Einführung einer obligatorischen und kostendeckenden Gebühr für Regelkontrollen erfolgen.

Die geplante 2. und 3. Stufe zielen in den kommenden Jahren auf eine weitere personelle Stärkung des LAVES sowie eine Verbesserung im Bereich der Dioxinanalytik ab. Dies

erfordert eine vertiefte Analyse des bisherigen und künftigen Kontrollsystems in Abstimmung aller beteiligten Behörden.

Dem wachsenden Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher in Niedersachsen an ökologisch erzeugten Lebensmitteln wird das ML stärker als bisher Rechnung tragen. Der ökologische Landbau soll in Niedersachsen intensiviert werden. Ebenfalls werden Unternehmen in Niedersachsen unterstützt, wenn sie ihre Landwirtschaft stärker bäuerlich, verbraucher- und tierschutzgerecht ausrichten.

Mehr Transparenz, umfassende Verbraucherinformation und moderne Verbraucherbildung sowie eine deutliche Verbesserung der amtlichen Kontrollen sollen den Verbraucherschutz in Niedersachsen insgesamt stärken. Gesundheitlicher und wirtschaftlicher Verbraucherschutz werden vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer Hand geführt.

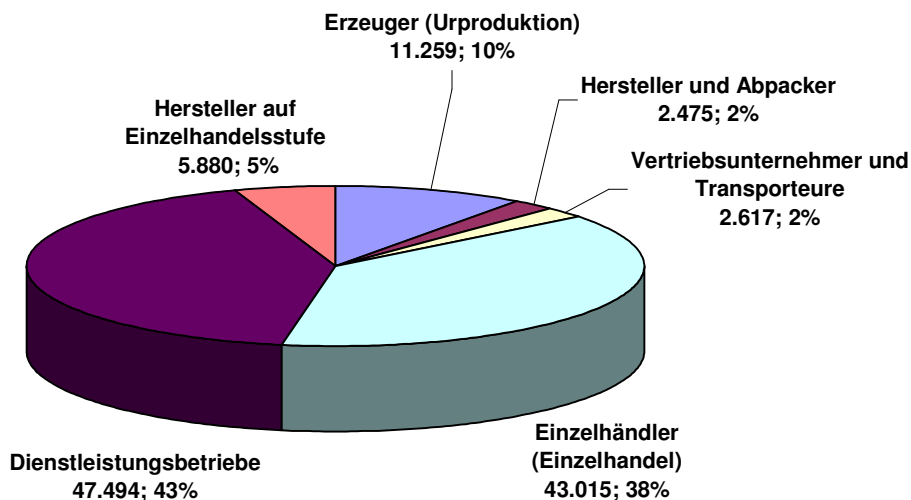
Auswertung der Landesstatistik zur Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Tabaküberwachung in Niedersachsen

Betriebskontrollen: Fast 113.000 Betriebe unterliegen der amtlichen Überwachung

Die Berichterstattung für die amtliche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Tabaküberwachung in Niedersachsen wird seit 2011 auf der Grundlage einer Landesstatistik vorgenommen. Diese ermöglicht detaillierte Auswertungen für Fachberichte.

In Niedersachsen unterliegen derzeit 112.740 Betriebe der amtlichen Überwachung. Etwa 47.500 Betriebe sind Dienstleistungsbetriebe, zu denen beispielsweise Kantinen, Gaststätten und Imbisse zählen. Fast genauso groß ist mit ca. 43.000 Betrieben die Gruppe der Einzelhändler, zu denen neben Supermärkten auch Marktstände gehören. Die folgende Abbildung zeigt eine vollständige Übersicht der überwachten Betriebe in Niedersachsen.

Überwachte Betriebe in Niedersachsen auf allen Stufen der Erzeugung, Produktion und Vermarktung, 2013



Im Jahr 2013 wurden insgesamt 70.965 Kontrollbesuche in 45.535 der 112.740 erfassten Betriebe durchgeführt. Somit wurden 40,4 Prozent der niedersächsischen Betriebe risikoorientiert kontrolliert. Überdurchschnittlich hoch war der Anteil der kontrollierten Betriebe bei Herstellern, Herstellern auf Einzelhandelsebene und Dienstleistungsbetrieben. Zu den Herstellern auf Einzelhandelsebene gehören handwerklich strukturierte Betriebe wie Schlachter und Bäcker, die ihre Erzeugnisse direkt an den Verbraucher abgeben, und Direktvermarkter wie Hofläden.

Überwachte Betriebe: Kontrollen, Verstöße, Maßnahmen, 2013

	Betriebsgattungen						Gesamt
	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unternehmer und Transporteure	Einzel- händler (Einzelhandel)	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller auf Einzel- handelsstufe	
Betriebe	11.259	2.475	2.617	43.015	47.494	5.880	112.740
Kontrollierte Betriebe	706	1.254	644	16.832	23.229	2.870	45.535
Kontrollen	1.080	5.405	1.311	26.113	32.156	4.900	70.965
Kontrollen mit Verstößen	153	2.420	398	9.016	17.791	2.584	32.362
Kontrollen mit Maßnahmen	145	2.023	400	8.782	17.383	2.507	31.240

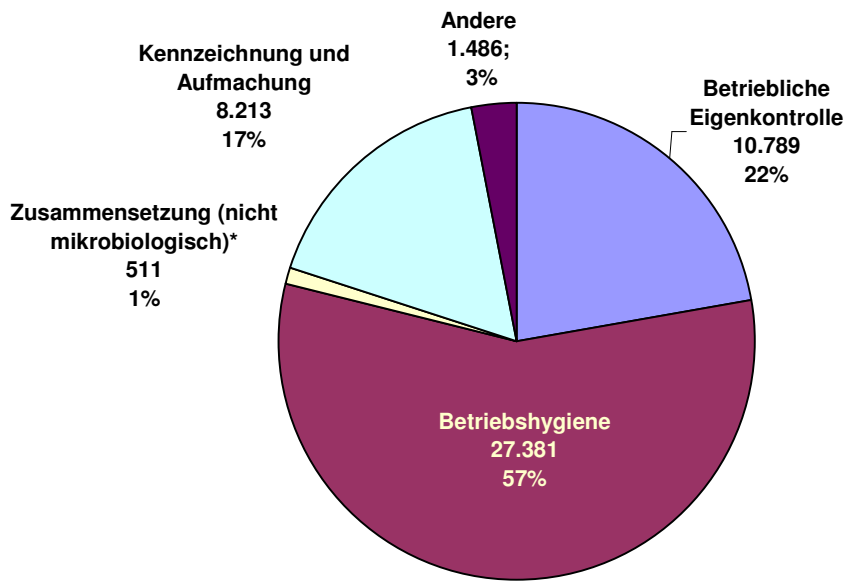
Bei 32.362 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt; das entspricht einem Anteil von rund 46 Prozent der durchgeführten Kontrollen. Die Dienstleistungsbetriebe fielen bei 55 Prozent der Kontrollen durch Verstöße auf. Auch bei knapp mehr als der Hälfte der Kontrollen von Herstellern auf Einzelhandelsstufe wurden Verstöße festgestellt.

Wie bereits in den letzten Jahren waren es vor allem allgemeine Hygienemängel in den Betrieben, d. h. die Betriebshygiene, die von den Kontrolleuren beanstandet wurden. Auf Platz zwei der Verstöße lagen Mängel bei der betrieblichen Eigenkontrolle. Durch die Eigenkontrolle soll der Unternehmer sicherstellen, dass sein Betrieb alle rechtlichen Anforderungen einhält. Die Ergebnisse dieser Eigenkontrollen werden regelmäßig von den zuständigen Behörden überwacht. Die folgende Abbildung zeigt die Arten der festgestellten Verstöße über alle Betriebsgattungen hinweg.

Betriebliche Eigenkontrolle

Seit dem 1. Januar 2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Demnach sind sämtliche Unternehmen der Lebensmittelbranche – von den Lebensmittelherstellern über den Handel bis hin zu Verpflegungseinrichtungen – verpflichtet, hygienisch einwandfreie Bedingungen einzuhalten und dies durch eigene Kontrollen zu überprüfen und zu belegen. Zu den Maßnahmen der betrieblichen Eigenkontrolle zählen Wareneingangskontrolle, Temperaturüberwachung, Personalhygiene, Personalschulung und Schädlingsbekämpfung. Das Ausmaß und die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden regelmäßig von den zuständigen Behörden überwacht.

Festgestellte Verstöße bei Betriebskontrollen, 2013



* Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch): Mängel der Rohstoffe, Rückstände, unzulässige Veränderungen wie die Zugabe von Wasser, unzulässige Zutaten und Stoffe, die Anwendung unzulässiger Verfahren oder der Einfluss des Verpackungsmaterials

Welcher Art die Verstöße in den einzelnen Betriebsgattungen waren, zeigt die nachfolgende Tabelle. Hier wird deutlich, dass sich die Verstoßarten zwischen den Betriebsgattungen unterscheiden. Bei Einzelhändlern traten Verstöße gegen die Kennzeichnung und Aufmachung häufiger auf als Mängel bei der betrieblichen Eigenkontrolle.

Festgestellte Verstöße bei Betriebskontrollen je Betriebsgattung, 2013

Anzahl der Kontrollen mit Verstößen (Mehrfachnennungen möglich)	Betriebsgattungen						Gesamt
	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteur	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	
Betriebliche Eigenkontrolle	28	582	125	2.472	6.573	1.009	10.789
Betriebshygiene	102	2.105	305	7.122	15.517	2.230	27.381
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)	0	34	8	93	307	69	511
Kennzeichnung und Aufmachung	18	192	51	3.087	4.280	585	8.213
Andere	57	159	41	420	652	157	1.486

Bei 31.240 Kontrollen wurden infolge von Verstößen Maßnahmen ergriffen. In 11.728 Fällen erfolgte eine Belehrung bzw. Beratung, 1.476 Mal wurde eine Verwarnung ausgesprochen.

Daneben wurden 569 Ordnungsverfügungen erlassen und 509 Bußgeld- sowie 128 Strafverfahren eingeleitet. In einem Fall kam es zu einer öffentlichen Information durch die zuständige kommunale Behörde. Zusätzlich kam es zu 152 freiwilligen Maßnahmen durch die Unternehmer.

Über das Internet-Portal www.lebensmittelwarnung.de von Bund und Ländern werden öffentliche Warnungen den Verbrauchern zugänglich gemacht.

Auf Landesebene wurden über das Portal sieben öffentliche Warnungen herausgegeben, bei denen der Hersteller oder Importeur in Niedersachsen ansässig war. Es handelte sich um Salmonellen in grober Teewurst, Listerien in geriebenem und gestiftetem Käse, der mikrobiologischen Verunreinigung in Vanillesauce und Glassplittern in Bircher Müsli sowie in Fruchtschnitten Mango und Maracuja und in einem Glas Gurkensalat.

Weiteren 44 Meldungen zu Lebensmitteln, die durch andere Bundesländer erstellt wurden, hat sich Niedersachsen im Jahr 2013 angeschlossen. Die Rückverfolgung der Vertriebswege hatte ergeben, dass die Produkte sich auch in Niedersachsen auf dem Markt befanden oder über das Internet verkauft wurden und möglicherweise bereits an Endverbraucher abgegeben wurden.

Probenahmen: Kennzeichnungsmängel überwiegen

Im Jahr 2013 wurden gemäß der Landesstatistik insgesamt 33.288 Proben in 9.882 der 112.740 erfassten Betriebe entnommen. Somit wurden wie im Vorjahr etwa neun Prozent der niedersächsischen Betriebe beprobt. Gemessen an 2012 ist die Zahl der beprobten Betriebe leicht gesunken, der Schwerpunkt lag wie im Vorjahr bei Herstellern und Herstellern auf Einzelhandelsebene. Hier war der Anteil der Betriebe, in denen eine Probe entnommen wurde besonders hoch. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich Probenahmen, Beanstandungen und Maßnahmen auf die einzelnen Betriebsgattungen verteilen.

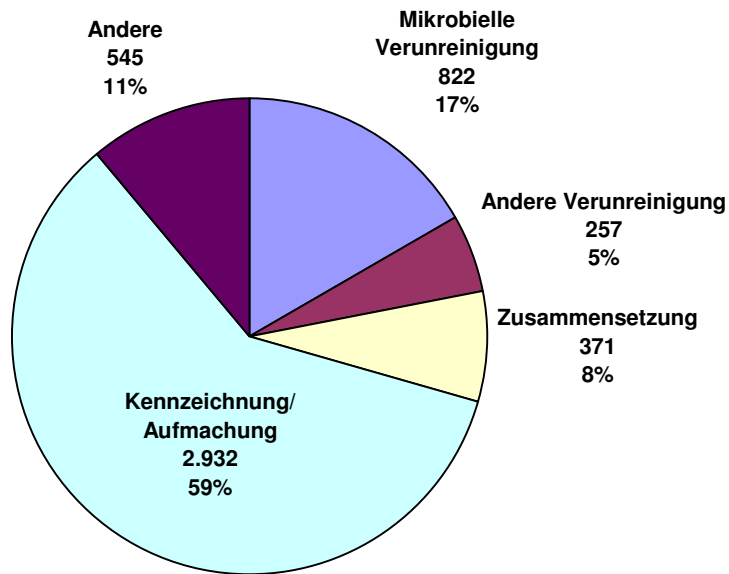
Überwachte Betriebe: Probenahmen, Beanstandungen, Maßnahmen, 2013

	Betriebsgattungen						Gesamt
	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	
Betriebe	11.259	2.475	2.617	43.015	47.494	5.880	112.740
Beprobte Betriebe	1.094	713	216	4.984	1.391	1.484	9.882
Probenahmen	1.832	7.638	854	16.712	2.351	3.901	33.288
Probenahmen mit Beanstandungen	20	634	162	2.648	492	637	4.593
Probenahmen mit Maßnahmen	29	600	139	2.606	455	609	4.438

In den Instituten des LAVES werden die von kommunalen Lebensmittel- und Veterinärämtern entnommenen Proben mithilfe moderner Analysemethoden untersucht. Überprüft wird zum Beispiel, ob ein Lebensmittel mikrobiologisch unauffällig ist, ob die beschriebenen Inhaltsstoffe tatsächlich enthalten oder ob unerwünschte Stoffe nachzuweisen sind.

Insgesamt wurden 4.593 Proben beanstandet, das entspricht einem Anteil von 13,8 Prozent (2012: 14 Prozent) aller entnommenen Proben. Am höchsten war die Beanstandungsquote bei Dienstleistungsbetrieben (21 Prozent) gefolgt von Vertriebsunternehmern und Transporteuren (19 Prozent) sowie Herstellern auf Einzelhandelsstufe (16 Prozent). Die Arten der Beanstandungen sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt – mit über 59 Prozent stellen Kennzeichnungsmängel erneut den höchsten Anteil der Beanstandungen. Bei 17 Prozent der Beanstandungen handelte es sich um mikrobielle Verunreinigungen mit Bakterien, Viren, Schimmel- oder Hefepilzen.

Festgestellte Beanstandungsgründe bei Proben, 2013



Wie sich die Beanstandungen im Detail zusammensetzen, zeigt die Tabelle „Beanstandungen bei Probenahmen je Betriebsgattung“.

Beanstandungen bei Probenahmen je Betriebsgattung, 2013

Anzahl der Probenahmen mit Beanstandungen (Mehrfachnennungen möglich)	Betriebsgattungen						Gesamt
	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	
Mikrobielle Verunreinigung	1	108	13	234	194	272	822
Andere Verunreinigung	10	28	5	137	42	35	257
Zusammensetzung	2	61	10	211	26	61	371
Kennzeichnung/Aufmachung	6	402	122	1.976	202	224	2.932
Andere	1	79	35	311	49	70	545

Bei 4.438 Probenahmen wurden infolge von Beanstandungen Maßnahmen ergriffen. Diese reichten über Belehrungen/Beratungen (1.404), Verwarnungen (84) und Ordnungsverfügungen (96) bis hin zur Einleitung von Bußgeld- und Strafverfahren (184 und 102).

Zusätzlich kam es zu 43 freiwilligen Maßnahmen durch die Unternehmer.

Bei 2.244 Proben wurde die Beanstandung an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Dies ist dann erforderlich, wenn die Probe in einem anderen Bundesland oder im Gebiet einer anderen kommunalen Behörde hergestellt wurde oder der Importeur dort ansässig ist.

Die öffentlichen Warnungen sind bei den Maßnahmen zu Betriebskontrollen beschrieben.

Die Landesstatistik umfasst ca. 4.600 Proben des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) sowie Hemmstoffuntersuchungen, daher ist ein direkter Vergleich mit den Daten des Tätigkeitsberichtes des LAVES nach produkt- oder parameterorientierten Gesichtspunkten nicht möglich. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplanes findet sich im Tätigkeitsbericht des LAVES.

II. Verbraucherschutz im Überblick

1. Sicherheit von Futtermitteln

Aflatoxin B1-Geschehen um Futtermais aus Serbien

Im Februar 2013 war in einer über den Hafen Brake importierten Charge Futtermais aus Serbien eine Höchstmengenüberschreitung mit dem Schimmelpilz Aflatoxin B1 festgestellt worden.

Von der Ware befanden sich bei Feststellung der Belastung noch ca. 10.000 Tonnen in einem Lagerbetrieb in Brake. Weitere ca. 25.000 Tonnen lagerten in einem Lagerhaus in Bremen. Die Auslieferung dieser Futtermittel wurde untersagt. Zur Prüfung strafrechtlicher Tatbestände wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Weitere 10.000 Tonnen Mais waren bereits an Futtermittelhersteller in Niedersachsen verschickt worden, die den Mais zu Mischfuttermitteln verarbeitet und an Betriebe in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgeliefert hatten.

Neben Niedersachsen waren sechs weitere Länder (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und die Niederlande betroffen. Die Niederlande wurden über das EU-Schnellwarnsystem unterrichtet.

Gegenüber den Mischfuttermittelherstellern wurde verfügt, die Empfänger ihrer Futtermittel über eine mögliche Aflatoxin-Belastung der ausgelieferten Futtermittel zu informieren. Sofern noch Futtermittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden waren, wurde die weitere Verfütterung untersagt und ein Rückruf der Ware in Gang gesetzt.

Mit einer futtermittelrechtlichen Allgemeinverfügung wurde erreicht, dass sich jeder Futtermittelunternehmer beim LAVES melden musste, wenn er Mais, der im Jahr 2012 in Serbien geerntet wurde, beziehen oder verarbeiten wollte. Für eine Verarbeitung wurde erst dann eine Zulassung erteilt, wenn eine Untersuchung die Unbedenklichkeit der Ware ergeben hatte.

Um den Mais einer weiteren Nutzung zuzuführen, beantragte der Eigentümer eine Genehmigung zur Ausfuhr in die USA. Nach EU-Recht ist eine Ausfuhr von Futtermitteln, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, möglich, wenn die zuständige Stelle im Bestimmungsland dem ausdrücklich zugestimmt hat. Eine solche Bestätigung seitens der zuständigen US-Behörde lag vor. In den USA gelten weniger strenge Höchstgrenzen für Aflatoxine als in der EU. Daher musste dem Antrag entsprochen werden.

Aufgrund dieses Vorfalls wurden in Niedersachsen folgende Verbesserungsprozesse eingeleitet:

1. Personalverstärkung in der Futtermittelüberwachung (Kontrollen und Probenuntersuchungen) um 18 Stellen. Die Maßnahme soll aus Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dazu wurde die Gebührenordnung dahingehend geändert, dass nunmehr auch Gebühren für die amtlichen Kontrollen und die Probenahmen erhoben werden können.
2. Verbesserung der Eigenkontrollen:

Noch während der Geschehnisse um den mit Aflatoxin belasteten serbischen Mais wurden Schwerpunktkontrollen der betrieblichen Eigenkontrollen vorgenommen und das Ergebnis mit den Futtermittelverbänden erörtert. Die Wirtschaft hat darauf rasch reagiert. Aufgrund von betrieblichen Eigenkontrollen konnten belastete Futtermittel identifiziert und vom Markt genommen werden.

Die Erkenntnisse aus den Schwerpunktkontrollen und den Gesprächen mit den Verbänden wurden auch in einer Checkliste zur Prüfung betrieblicher Eigenkontrollen umgesetzt. Diese Checkliste wurde als Grundlage für die Arbeit der

Futtermittelkontrollbehörden aller Bundesländer adaptiert. Somit finden, angestoßen durch Niedersachsen, ab 2014 routinemäßig amtliche Kontrollen der betrieblichen Eigenkontrollen statt, deren Ergebnisse auch zu einer verbesserten Darstellung in der Futtermitteljahresstatistik führen werden.

Von Niedersachsen initiiert, erging zudem ein Beschluss der Agrarminister- und Amtschefkonferenz, womit der Bund gebeten wurde, Mindeststandards für die Eigenkontrollen festzuschreiben.

3. Auf Initiative Niedersachsens beschloss die Agrarministerkonferenz, das Bundeslandwirtschaftsministerium solle sich dafür einsetzen, dass Futtermittel, die nicht den EU-rechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht exportiert werden dürfen.

<p>Aflatoxin B1 ist ein Schimmelpilzgift, das u. a. von dem natürlich vorkommenden Pilz <i>Aspergillus flavus</i> gebildet werden kann und eine starke krebserzeugende Wirkung zeigt. Lebensmittel und Futtermittel unterliegen deshalb strikten Höchstmengenregelungen.</p>
--

2. Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabak

a. Pferdefleischgeschehen in Niedersachsen 2013

Auch Niedersachsen war 2013 von dem „Pferdefleischskandal“, der ganz Europa erschütterte, betroffen. So erhielten die niedersächsischen Behörden am 12. Februar 2013 über das europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) Kenntnis über möglicherweise falsch gekennzeichnete Produkte mit Pferdefleisch. Umfangreiche Untersuchungen der betroffenen Lebensmittelunternehmen sowie der zuständigen Überwachungsbehörden hatten bestätigt, dass Produkte, die ohne entsprechende Kennzeichnung Pferdefleisch enthalten, außer in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten auch in Deutschland und in Niedersachsen in Verkehr gebracht worden waren. Die verdächtige Ware wurde von den Lebensmittelunternehmen vorsorglich aus dem Angebot genommen oder von den zuständigen Überwachungsbehörden sichergestellt.

Die in Niedersachsen hergestellten betroffenen Produkte wurden auf der Internetseite des Ministeriums eingestellt. In Niedersachsen waren insgesamt vier fleischverarbeitende Betriebe insoweit in das Geschehen involviert, als in ihren Produkten bzw. angelieferten Rohstoffen nicht deklariertes Pferdefleisch nachgewiesen wurde. Ein schuldhaftes Handeln konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Insgesamt wurden in Niedersachsen im Rahmen des „nationalen Aktionsplanes“ 503 Proben von Fertiggerichten und anderen Lebensmitteln mit Anteilen von Rindfleisch auf nicht gekennzeichnete Pferdefleischanteile untersucht, 20 Proben zeigten ein positives Ergebnis.

Die Befürchtung, dass Fleisch von Pferden, die mit dem Arzneimittel Phenylbutazon behandelt worden sind, in die Nahrungskette gelangt sein könnte, wurde nicht bestätigt.

Eine endgültige Aufklärung, durch wen die Einmischung von Pferdefleisch in Rindfleisch erfolgte, gelang bisher nicht.

b. Konsumeier von Legehennen mit Auslauf ohne Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCB) - Haltungsempfehlungen sollen helfen

Der Anteil der Legehennen, die in Deutschland in Freilandhaltung gehalten werden, hat sich seit 2008 verdoppelt. 42 Prozent davon befinden sich in Niedersachsen.

Als Erzeugerland Nr. 1 versorgt Niedersachsen aus 1.116 Betrieben mit 17 Millionen Legehennenplätzen die Verbraucherinnen und Verbraucher mit Eiern. Die Haltungsformen mit Auslauf machen dabei inzwischen über 47 Prozent aus: 233 Betriebe mit 1,5 Millionen Legehennenplätzen produzieren Eier nach den Regeln des ökologischen Landbaus. Weitere 296 Betriebe halten rund 3,1 Millionen Legehennen in Freilandhaltung.

Diese für das Tierwohl guten Haltungsbedingungen bergen jedoch Gefahren im Hinblick auf eine höhere Belastung der Eier mit Umweltkontaminanten wie Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB). Ein von Niedersachsen entwickeltes Merkblatt mit einem Fragebogen zur Betriebsanalyse soll helfen, vorzubeugen und im Falle von Höchstgehaltsüberschreitungen möglichst schnell die Ursache zu finden.

Hühner in Boden- oder Freilandhaltung können Dioxine und PCB zum Beispiel mit verschmutzter Einstreu, kontaminiertem Boden oder kontaminierten anderen pickbaren Materialien aufnehmen und reichern so diese Schadstoffe in Eiern und im Tierkörper an.

Für die Unbedenklichkeit der produzierten Eier ist nach EU-Recht der Legehennenhalter als Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die festgelegten

Höchstgehalte für Dioxine und PCB eingehalten werden. Liegen ihm Untersuchungsergebnisse oder andere Erkenntnisse vor, die auf eine Überschreitung der Höchstgehalte hinweisen, darf er die Eier nicht mehr in Verkehr bringen. Vertriebswege müssen ermittelt, potentiell belastete Eier zurückgerufen und unschädlich beseitigt werden. Die Legehennen dürfen nicht zur Schlachtung abgegeben werden. Weil der Lebensmittelunternehmer auch für die Ermittlung der Eintragsquelle verantwortlich ist, muss er die Suche danach aufnehmen. Hierbei wird er von den zuständigen Behörden unterstützt.

Um das Ziel zu erreichen, möglichst gering mit Dioxinen und PCB belastete Eier zu erzeugen und im Falle von Höchstgehaltsüberschreitungen möglichst schnell wieder unbedenkliche Lebensmittel produzieren zu können, wurde in Niedersachsen von einer interdisziplinär zusammengesetzten Projektgruppe ein Merkblatt mit Haltungsempfehlungen für Legehennenhalter und einem Fragebogen zur Betriebsanalyse erarbeitet.

Das Merkblatt soll die Tierhalter über den Wissensstand zu Dioxinen und PCB, rechtliche Rahmenbedingungen, mögliche Eintragsquellen und vorbeugende Maßnahmen in der Planung eines Betriebes und im laufenden Betrieb aufklären und enthält Kontaktadressen für eine Beratung. Mit dem Fragebogen können die Tierhalter ihren Betrieb selbst im Hinblick auf ein mögliches Risiko einer Kontamination mit Dioxinen und PCB analysieren und Gefahrenquellen eliminieren.

Das Merkblatt mit dem Fragebogen finden Sie auf den Homepages des LAVES und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

c. Export von Lebensmitteln nach Russland

Schon vor dem aktuellen Importstopp haben sich die niedersächsischen Exporte von Lebensmitteln nach Russland 2013 deutlich vermindert. Die Tendenz des russischen Veterinärdienstes, immer mehr deutsche - und auch niedersächsische - Betriebe vom Export auszuschließen, hielt weiter an.

Eine Inspektion durch den russischen Veterinärdienst im Mai 2013 gab wegen der im Grundsatz „guten Stimmung“ und der erstmals fachlichen Diskussion Anlass zur Hoffnung auf Entspannung. Diese wurde jedoch nicht bestätigt, sondern die Inspektion führte im Ergebnis zur Sperre sämtlicher überprüfter Betriebe.

Die von russischer Seite erhobenen Vorwürfe sind seit Jahren bundesweit immer wieder identisch:

- Das russische Recht werde nicht konsequent angewendet.
- Die Betriebe erfüllten nicht einmal das europäische Recht.
- Der deutsche Veterinärdienst kenne die russischen Bestimmungen nicht.
- Da das Bundesministerium keine direkten Eingriffsrechte in den Ländern habe, könne das System nicht funktionieren.
- Es werde viel zu wenig amtliches Personal eingesetzt.

Als Reaktion wurde eine „Veterinärgruppe Export“ beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Ländervertretern - auch aus Niedersachsen - gebildet, die sich zunächst primär mit der Überarbeitung der Ausführungshinweise für den Export befasst.

In allen Ländern haben 2013 fachaufsichtliche Kontrollen in allen Russland- Exportbetrieben stattgefunden, die Lebensmittel tierischer Herkunft exportieren. Da diese Maßnahme sehr kurzfristig entschieden wurde, mussten in Niedersachsen diverse Mitarbeiter des LAVES an das Landwirtschaftsministerium abgeordnet werden, um ca. 90 Betriebe fristgerecht überprüfen zu können. Aber auch diese Maßnahme hat zu keinen spürbaren Erfolgen geführt. Weiterhin blieben alle gesperrten Betriebe vom Export ausgeschlossen. Anlass zur Diskussion waren bundesweit in diesem Zusammenhang insbesondere die beiden

Themenkomplexe „amtliche Probenahme“ und „amtliche Maßnahmen nach einer Grenzwertüberschreitung“. Diese beiden Themenkomplexe werden in den überarbeiteten Ausführungshinweisen berücksichtigt.

d. Großbrand in einem Tiefkühlager im Landkreis Harburg

Am Abend des 22. Juni 2013 ereignete sich in einem zugelassenen Tiefkühlager im Landkreis Harburg ein Großbrand. Sämtliche Kühlager wurden stark beschädigt, insbesondere durch Rauchentwicklung und Rußpartikel. Neben Löschwasser war auch Regenwasser in die Halle gelangt. Als Folge setzte das LAVES die Zulassung aus, die Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in Verkehr bringen wollen, benötigen. Damit war die Verkehrsfähigkeit der eingelagerten Lebensmittel tierischer Herkunft nicht mehr gegeben. Ergänzend fanden in den folgenden Wochen zahlreiche stets durch den Landkreis Harburg begleitete Probenahmen durch die Wareneigentümer statt. Die Ergebnissen zeigten, dass selbst in Lebensmitteln, deren Verpackung zunächst augenscheinlich als sicher eingeschätzt wurde (z.B. luftdicht verschweißter stabiler Kunststoffbehälter + Kartonage + Stretchfolie), flüchtige brandbedingte Schadstoffe wie Benzol und Styrol nachgewiesen wurden.

Letztendlich musste ein Großteil der eingelagerten Lebensmittel als genussuntauglich beurteilt und daher unschädlich beseitigt werden. Im Dezember 2013 konnte eine Teilzulassung der bis dato sanierten Kühlager ausgesprochen werden, und damit war eine Wiederinbetriebnahme möglich.

e. Mineralöl in Lebensmitteln

Karton aus recyceltem Altpapier wird auch für Lebensmittelverpackungen eingesetzt. Eine Vielzahl von trockenen Lebensmitteln wie Reis, Semmelbrösel oder Nudeln kann in solchen Kartons verpackt sein. Aktuelle Untersuchungen zeigen nach wie vor, dass diese Recyclingkartons Mineralölanteile enthalten können. Ursprung der Mineralöle sind Druckfarben, wie sie üblicherweise im Zeitungsdruck verwendet werden. Werden Lebensmittel in derartigen Kartons verpackt, können die Mineralöle auf das Lebensmittel übergehen. In Tierversuchen wurde nachgewiesen, dass Mineralölgemische im Körper gespeichert werden und zu Schäden in der Leber und den Lymphknoten führen können. Grundsätzlich sind solche Kontaminationen von Lebensmitteln unerwünscht. Aus Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sollten daher die Übergänge von Mineralöl aus Recyclingpapier und -pappe auf Lebensmittel umgehend minimiert werden.

Besonders bei Lebensmitteln mit einer großen Oberfläche wie z.B. Mehl, Gries, Reis, Semmelbrösel oder Frühstückscerealien ist ein Übergang der Mineralöle aus der Verpackung auf das Lebensmittel zu erwarten. Die hochkomplexe Analytik dieser Mineralölgemische wurde im LAVES vor diesem Hintergrund im Jahr 2013 bei diesen Lebensmitteln eingesetzt. Nur in einer der 80 untersuchten Proben waren keine der Mineralölkomponenten (MOSH, MOAH) nachweisbar. (Mehr Informationen zum Thema finden sich auf Seite 66 im Tätigkeitsbericht des LAVES)

Die Mineralölkomponenten wurden im LAVES auch in Verpackungsmaterialien (Papier, Pappe) nachgewiesen. Eine Korrelation zwischen den Gehalten in der Verpackung und dem Lebensmittel kann derzeit noch nicht getroffen werden. Ein hoher Wert in der Verpackung bedeutet nicht zwangsläufig einen hohen Wert für MOSH und MOAH im Lebensmittel (und damit einen hohen Übergangsgrad) und umgekehrt. Dies wird eins der künftigen Untersuchungsschwerpunkte in diesem Bereich sein.

f. Konservierung von kosmetischen Mitteln

Zur sicheren Verwendung von kosmetischen Mitteln werden häufig Konservierungsstoffe eingesetzt. Enthält ein nicht ausreichend konserviertes Produkt genügend Wasser und Nährstoffe, vermehren sich die Mikroorganismen im feuchtwarmen Badezimmer besonders gut. Das Produkt kann verderben oder gar zu einer Gefahr für die menschliche Gesundheit werden.

Einige von diesen Konservierungsmitteln werden jedoch mit der Zunahme von allergischen Reaktionen oder Unverträglichkeitsreaktionen in Zusammenhang gebracht. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2013 im LAVES:

- Hautreinigungs- und Hautpflegemittel sowie Haarpflegemittel im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplanes auf den Gehalt von Isothiazolinone untersucht. Erfreulicherweise wurden in keiner der 48 Proben Gehalte oberhalb der zulässigen Höchstmenge nachgewiesen.
- Babyfeuchttücher aufgrund von vermehrten RAPEX-Meldungen im Bereich des EU-Schnellwarnsystem auf Iodopropinylbutylcarbammat untersucht. Dieser Stoff darf jedoch nicht für Kinder unter 3 Jahren eingesetzt werden. Erfreulicherweise konnte in keiner der untersuchten Proben der Konservierungsstoff nachgewiesen werden.

(Mehr Informationen zum Thema finden sich auf Seite 96 im Tätigkeitsbericht des LAVES.)

g. Spielen aber sicher

Spielzeug muss sicher sein – egal, ob aus Holz, Metall, Textilien oder Kunststoff, zum Malen zum Spielen zu Haus oder am Strand. Dabei muss es allen üblichen Benutzungen der Kinder standhalten. Neben den stofflichen Bestandteilen der Spielware, die mit der Haut oder Schleimhaut in Kontakt kommen, sind auch mechanische Aspekte von Interesse der Überwachung.

Im Überblick der über 450 untersuchten Spielzeuge im LAVES im Jahr 2013 zeigt sich ein erfreuliches Ergebnis. Nur wenige Artikel mussten aufgrund stofflicher Beschaffenheit beanstandet werden.

Bei den Holzspielzeugen lag 2013 im Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg des LAVES ein Untersuchungsschwerpunkt auf der Abgabe von Schwermetallen aus dem Lack. Das gute Ergebnis: Von 120 Proben wurden nur zwei aufgrund einer zu hohen Chrom- bzw. Bleiabgabe beanstandet.

Holzspielzeug wird häufig aus verleimten Werkstoffen wie Sperrholz, Holzfaserplatten oder Spanplatten hergestellt. Zur Verleimung der Holzschichten dienen u. a. formaldehydhaltige Kunstharze. 2013 wurden daher im LAVES auch 80 Proben Holzspielzeuge auf Formaldehyd untersucht. Fünf Proben wurden aufgrund einer zu hohen Formaldehyd-Abgabe beanstandet. Formaldehyd ist ein stechend riechendes Gas, das Allergien, Übelkeit oder Kopfschmerzen hervorrufen kann und vom Bundesinstitut für Risikobewertung als möglicherweise krebserregend eingestuft wird.

Auch bei der Untersuchung von „Nischenprodukten“ wie Spielzeugbeigaben in Zeitschriften waren nur in Einzelfällen chemische Auffälligkeiten zu finden. (Mehr Informationen zum Thema finden sich auf Seite 97 im Tätigkeitsbericht des LAVES.)

h. E- Zigarette

Elektrische Zigaretten (E-Zigaretten), die in Größe und Form der herkömmlichen Zigarette gleichen, werden in vielen Variationen angeboten. Sie bestehen aus einem Zigarettenkörper mit Mundstück, einer Stromquelle, einer Steuerungselektronik, einem elektrischen Vernebler und einer auswechselbaren Kartusche (Kapseln, Patronen) mit einer Flüssigkeit. Diese Flüssigkeiten sind als fertige Kartuschen oder als Nachfüll-Fläschchen mit unterschiedlicher Nikotin-Konzentration erhältlich. Als weitere Inhaltsstoffe können in den Lösungen (Liquids) Propylenglycol, Aromastoffe, Ethanol und Glycerin enthalten sein.

Besondere Gefahren für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht durch die oftmals fehlende Kennzeichnung der hohen Nikotingehalte der Liquids auf den Verpackungen und die fehlende Kindersicherung der Verschlüsse. Da die Liquids häufig mit fruchtigen Duft- und Aromastoffen wie Orange und Kirsche versehen sind, können sie insbesondere von Kindern leicht mit Getränken verwechselt werden. Bei einem Verschlucken drohen bei hohen Nikotingehalten schwere Gesundheitsschäden bis hin zum Tod.

Weder in der EU noch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird der Umgang mit diesen Produkten einheitlich gehandhabt. Die EU-Kommission hat im Mai 2014 im Rahmen der Überarbeitung der Tabak-Richtlinie E-Zigaretten samt nikotinhaltiger Liquids in diese Richtlinie aufgenommen. Nikotinfreie Liquids wurden bislang nicht berücksichtigt. Die nachfolgende Umsetzung der neuen Richtlinie in nationales Recht muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Da die rechtliche Situation zur Einstufung von E-Zigaretten ungeklärt ist und angesichts des hohen Gefährdungspotentials, insbesondere der nikotinhaltigen Liquids, wurde bis zum Vorliegen einer bundeseinheitlichen Regelung in Niedersachsen zwischen den beteiligten Ressorts über einen gemeinsamen Runderlass festgelegt, wie zu verfahren ist:

a) E-Zigaretten samt Liquids mit der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

E-Zigaretten mit Nikotin-Depot, die mit der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder beworben werden, dürfen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als Arzneimittel zugelassen sind. Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung stellt einen Straftatbestand nach § 96 Nr. 5 AMG dar und ist entsprechend zu ahnden. Die E-Zigarette (Applikator) unterliegt dem Medizinproduktegesetz (MPG), wenn sie dazu bestimmt ist, ein Arzneimittel zu verabreichen.

b) E-Zigaretten samt Liquids **ohne** Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

Nikotinhaltige Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 0,1 % unterliegen dem Chemikalienrecht und sind vom Hersteller/Importeur als gefährliche Gemische wie folgt zu kennzeichnen:

- „sehr giftig“ (T⁺), wenn der Nikotingehalt mehr als 7 Prozent beträgt,
- „giftig“ (T), wenn der Nikotingehalt mehr als 1 Prozent beträgt,
- „gesundheitsschädlich“ (X_n), wenn der Nikotingehalt mehr als 0,1 Prozent und weniger als 1 Prozent beträgt.

Für die Abgabe giftiger und sehr giftiger Stoffe und Gemische sind die Vorschriften der ChemVerbotsV (insbesondere hinsichtlich Sachkundepflicht und Abgabebeschränkungen) zu beachten. Die Behältnisse dieser Gemische müssen mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet.

Auf Gemische und Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von weniger als 0,1 Prozent sowie auf nikotinfreie Gemische und Erzeugnisse ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) anzuwenden, soweit sie von anderen Rechtsvorschriften nicht erfasst werden (§1 Abs. 4 ProdSG). Auf den Applikator ist hier das ProdSG anzuwenden.

Mit diesem Vorgehen kann ein hinreichend rechtssicherer Vollzug in Niedersachsen erfolgen, bis ggf. durch die Rechtsprechung andere Einstufungen vorliegen.

(Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 16.12.2013, 202-44220-33, VORIS 28700)

3. Tierschutz

a. Tierschutzplan Niedersachsen

Massive Kritik an der Massentierhaltung führte zur Erarbeitung des Tierschutzplans Niedersachsen, der im Frühjahr 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die damals festgelegten Ziele und die definierten Zeithorizonte, die zur Umsetzung vorgesehen waren, gelten unverändert.

Das Ziel des Tierschutzplanes Niedersachsen ist es,

- gesellschaftlich akzeptierte und
- vom Tierhalter leistbare

Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren, die das Tierwohl belegbar sicherstellen und das Vertrauen des Verbrauchers in die so erzeugten Lebensmittel herstellen und erhalten können.

Der Tierschutzplan umfasst für 12 Tiergruppen rund 40 tierschutzrelevante Schwerpunktthemen und erfasst die tierschutzfachlichen Kritikpunkte an den derzeitigen Nutztierhaltungen wie z.B.:

- Der Verzicht auf vermeidbare und bislang routinemäßig durchgeführte Eingriffe an Tieren, wie das Kürzen des Ringelschwanzes bei Schweinen, das Schnabelkürzen bei Legehennen, Puten und Enten sowie der Verzicht auf das betäubungslose Enthornen bei Kälbern und das betäubungslose Kastrieren der Ferkel.
- Das Erarbeiten von praxistauglichen Managementempfehlungen. Beispielsweise sollen dem Tierhalter Hinweise an die Hand gegeben werden wie - ohne prophylaktische Eingriffe vornehmen zu müssen - bei Auftreten von Verhaltensstörungen (z. B. Kannibalismus) Schäden an den Tieren verhindert werden können oder wie die Fußballengesundheit bei Geflügel verbessert werden kann.
- Die Festlegung von „Tierschutzindikatoren“, die eine objektive Aussage über die Tiergerechtigkeit der Haltungsbedingungen zulassen. Dass Ergebnis soll dem Tierhalter und den Behörden helfen, die Haltungsbedingungen weiter zu verbessern.

Die Geschäftsführung obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML). Die fachliche Arbeit wird durch sieben Facharbeitsgruppen (bzgl. Schweine, Rinder, Puten, Masthühner, Legehennen, Enten/Gänse, Tierschutzindikatoren) erledigt, die bei Bedarf externe Sachverständige hinzuziehen. Für das Jahr 2014 ist zusätzlich die Etablierung einer Facharbeitsgruppe „Pferd“ und einer Arbeitsgruppe „Folgenabschätzung“ vorgesehen, der ausschließlich Wissenschaftler angehören. Darüber hinaus werden die Arbeiten durch einen Lenkungsausschuss begleitet, denn alle Lösungen zu tierschutzrelevanten Haltungsbedingungen und Sachverhalten werden unter Einbindung aller Interessengruppen erarbeitet und in die Praxis umgesetzt.

Mitglieder aus folgenden Organisationen sind in den Gremien vertreten:

- Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V. (ISN)
- Niedersächsische Geflügelwirtschaft e.V. (NGW)
- Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VdF)

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Tierschutzdienst (LAVES)
- Bioland – Verband für organisch – biologischen Landbau e.V.
- NEULAND - Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
- Evangelische Kirche
- Katholische Kirche
- EDEKA
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML)

Beratend: Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen

Im Jahr 2013 haben ca. 80 Personen in den vorher genannten Gremien fest mitgearbeitet, in der Regel tagen die Arbeitsgruppen mindestens vier Mal pro Jahr.

Fachliche Schwerpunkte des Jahres 2013 waren unter anderem:

- Masthühnerelterniere:
Erlass zur Festlegung unter anderem von Sitzstangen und Besatzdichte
- Puten:
Inkrafttreten der „neuen“ Bundeseckwerte nach intensiver Beratung in der Fach-AG zum 01.10.2013 in Niedersachsen per Erlass und einvernehmliche Verabschiedung der „Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast; Veröffentlichung der Ergebnisse zu Beschäftigungsmaterial
- Legehennen:
Einvernehmliche Verabschiedung der „Empfehlungen zur Verhinderung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus für Jung- und Legehennen“ und Bekanntgabe per Erlass vom 15.02.2013 an die kommunalen Veterinärbehörden; Ausweitung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), Abschnitt Legehennen auf Legehennenelterniere (dabei Hahn = Henne ohne Nest); Übergangsvorschrift für Anlagen, die bis 31. Dezember 2013 noch nicht der oben genannten Verordnung entsprechen, per Erlass vom 21. Februar 2013 umgesetzt
- Pekingenten:
Anpassung der Pekingentenvereinbarung; Erhebung der Fußballengesundheit nach 5er-Score fortgeführt und ausgewertet; parallel dazu: Befragung der Tierhalter zu Haltungssystemen und Management; Untersuchung des Wasserangebotes bei der sogenannten BF-Tränke (Tränke in Trichterform) im Hinblick auf Einhaltung der Europaratsempfehlungen im Vorversuch abgeschlossen; Erprobung BF-Tränke und Flachbecken in Praxisbetrieben
- Moschusenten:
Verbot des Schnabelkürzens nach dem 31. Dezember 2013

- **Milchkühe:**
Festlegung von Tierschutzindikatoren (zum Beispiel Lahmheit, Abgangsrate) zur Beurteilung der Haltungsbedingungen
- **Kälber:**
Erarbeitung eines Entwurfs „Kälberleitfaden“(Managementvorgaben zur Verbesserung der Haltungsbedingungen); ist in der Abstimmung
- **Schweine allgemein:**
Konzept zum „Ausstieg aus betäubungsloser Kastration“ erstellt; Leitfaden zur Verringerung der „Ringelschwanzbeiß-Problematic“ ist in Arbeit; Festlegung auf mehrere tierschutzrelevante Indikatoren (siehe AG Tierschutzindikatoren) und Erfahrungsaustausch zur Etablierung tierschutzrelevanter Indikatoren mit Vertretern maßgeblicher Schlachtbetriebe; Abstimmung eines Pilotprojektes.
- **Sauen:**
Erarbeitung eines Konzeptes zur Abhilfe von eingeschränktem arteigenen Verhalten durch z. B. fehlendes Nestbaumaterial in Kastenständen.
- **Kaninchen:**
Umsetzung der Forderungen des Tierschutzplans Niedersachsen in der 5. Änderung der TierSch-NutzV (09/2013).
- **Antibiotikaeinsatz:**
Die AG Tierschutzindikatoren hat den Arzneimitteleinsatz als Indikator festgelegt. Das Niedersächsische Antibiotika-Minimierungskonzept liegt vor und das Rechtssetzungsverfahren zur 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) wurde abgeschlossen (Veröffentlichung der Gesetzesänderung erfolgt, Inkrafttreten ab 01.04.2014).

<p>Schweine mit „Ringelschwanz“</p> 	 <p>Mastschweine mit gekürzten Ringelschwänzen</p>
<p>Kühe: Deutsche Holstein Schwarzbund, enthornt</p>	<p>Kühe: Deutsche Holstein Rotbund mit Hörnern</p>



Braune Legehennen mit ungekürztem Schnabel



Masthuhn mit gesunden Fußballen



Hochgradige Fußballentzündung





Weibliche Pute mit nicht kupiertem Oberschnabel



Männliche Pute mit kupiertem Oberschnabel

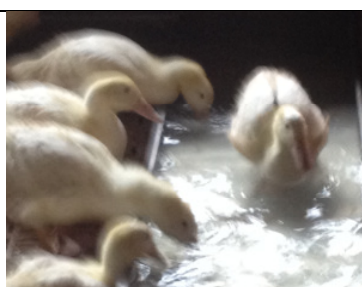
Moschusenten an Rundtränke



Moschusentenküken am Flachbecken



Pekingente an Nippeltränke



Pekingenten am/im Flachbecken

b. Minimierung des Antibiotika-Einsatzes bei Tieren

Insbesondere in der industriellen Massentierhaltung werden deutlich zu viele Antibiotika eingesetzt. Niedersachsen hat sich daher vorgenommen, den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung um mindestens 50 Prozent in 5 Jahren zu senken. Ein unbedachter Einsatz dieser Medikamente in der Tier- und Humanmedizin kann die Ausbreitung von resistenten Keimen fördern. Das bedeutet, dass Antibiotika ihre Wirkung verlieren können – bei den erkrankten Tieren wie auch bei Menschen, die mit den gleichen Erregern infiziert sind. In letzter Zeit stand hierbei die Ausbreitung von sogenannten MRSA (multiresistenten Staphylokokken) und ESBL-Bildnern (Bakterien mit übertragbarer und erweiterter Resistenz gegen Betalaktam-Antibiotika) im Vordergrund.

Durch einen verantwortungsbewussten Antibiotika-Einsatz bei Tieren soll der gesundheitliche Verbraucherschutz gesichert werden, ohne die Tiergesundheit zu beeinträchtigen.

Im Sommer 2013 ist die 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes verabschiedet worden, die am 1. April 2014 in Kraft getreten ist. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Novelle ist das vom Land Niedersachsen initiierte Antibiotika-Minimierungskonzept. Dieses beinhaltet unter anderem die Verpflichtung von Tierhaltern zur Meldung des Einsatzes von Antibiotika bei zur Mast bestimmten Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten. Werden bundesweite Vergleichswerte überschritten, muss der Tierhalter Maßnahmen ergreifen, um die Tiergesundheit langfristig zu verbessern und hierüber den Antibiotika-Einsatz zu minimieren. Des Weiteren sind Maßnahmen vorgesehen, die Tierärzte zu einer sorgfältigen und bedachten Verwendung von Antibiotika verpflichten. Dieses Konzept wird dazu beitragen, auch zukünftig die Wirksamkeit von Antibiotika gegen bakterielle Infektionen bei Tier und Mensch zu erhalten.

c. Verbesserung des Tierschutzes bei Tierversuchen

Der Verbraucher erwartet die Entwicklung neuer, wirksamer Arzneimittel und Therapieverfahren sowie Sicherheit bei deren Anwendung. Hierfür sind in der biomedizinischen Forschung eine Vielzahl von verschiedenen Untersuchungen und Testverfahren unerlässlich. Trotz intensiver inzwischen weltweiter Bemühungen zur Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen kann derzeit noch nicht komplett auf diese verzichtet werden, um auch weiterhin den medizinischen Fortschritt und die Sicherheit bei der Anwendung von Arzneimitteln zu gewährleisten.

Um dennoch das Tierwohl im Rahmen von Tierversuchen zu verbessern, wurde im Sommer 2013 eine Richtlinie der EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht umgesetzt. Hierzu wurden das Tierschutzgesetz geändert und die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung erlassen. Ziel dieser Änderungen ist eine Verbesserung des Tierschutzes durch eine konsequente Umsetzung des sogenannten 3R-Prinzips.

Das 3R-Prinzip umfasst alle Maßnahmen, die

- zum Ersatz von Tierversuchen durch Alternativmethoden (**R**eplacement),
- zur Verminderung der Anzahl verwendeter Versuchstiere (**R**eduction) und
- zur Verbesserung der Bedingungen für die Versuchstiere bei Haltung und Versuchsdurchführung (**R**efinement) beitragen.

d. Schwerpunktthemen 2013 aus der Geflügelhaltung

- Moschusentenvereinbarung
- Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel
- Mindestanforderungen an die Putenhaltung (Implementierung der sog. „Bundeseinheitlichen Eckwerte“ in Niedersachsen)
- Weitere Mindestanforderungen an die Haltung von Nutzgeflügel

Hierbei ergeben sich naturgemäß Überschneidungen zu der Arbeit der Fach-Arbeitsgruppen des Tierschutzplanes Niedersachsen, da die dort – unter Beteiligung des ML – erarbeiteten Mindestanforderungen oder Empfehlungen dann den kommunalen Veterinärbehörden durch Erlass zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechenden Haltung zur Verfügung gestellt werden.

Moschusentenvereinbarung

Die „Vereinbarung ... zur Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten“ (sog. „Moschusentenvereinbarung“) vom 21./24. Januar 2013 macht die Haltung der höheren Besatzdichte von 35 kg/m² davon abhängig, dass die Tierhalterin/der Tierhalter an einem Gesundheitskontrollprogramm teilnimmt. Ansonsten sind nur 25 kg/m² erlaubt. Wichtige weitere wesentliche Anforderungen sind die Forderung nach einem (zusätzlichen) Wasserangebot zur Gefiederpflege und das Vorhalten eines Einstreubereiches. Entsprechend des Niedersächsischen Tierschutzplans legt die Moschusentenvereinbarung fest, dass über den 31. Dezember hinaus kein Schnabelkürzen mehr durchgeführt werden darf.

Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel

Niedersachsen will auf nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren verzichten. Der Tierschutzplan Niedersachsen gibt in einem festen Zeitrahmen vor, bis zu welchen Terminen der Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel (Moschusenten, Legehennen und Puten) erreicht werden soll. Nach den Moschusenten ist das Ende des Schnabelkürzens für die Legehennen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und für die Puten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vorgesehen. Hierfür ist ein schrittweiser Ausstieg erforderlich. In der im Rahmen des Tierschutzplans Niedersachsen eingerichteten Arbeitsgruppe „Legehennen“ sind „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus“ (Stand: 15. Januar 2013) erarbeitet worden, die Hilfestellung für die Haltung von Tieren mit ungekürzten Schnäbeln geben und auch einen Notfallplan enthalten, falls es doch zum Auftreten von Federpicken und Kannibalismus kommt. Vergleichbare Empfehlungen sollen auch für die Putenhaltung erarbeitet werden.

Mindestanforderungen an die Putenhaltung

Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Puten“ wurden am 1. Oktober 2013 in Niedersachsen in verschärfter Form in Kraft gesetzt. Mit dem in den Eckwerten initialisierten Gesundheitskontrollprogramm werden Tierschutz-Indikatoren wie Mortalität, Fußballengesundheit, Brustblasen bei Hähnen sowie der Arzneimittel Einsatz etabliert. Die Haltung einer höheren Besatzdichte ist von der Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm abhängig. Ergänzend für Niedersachsen wird die Tierhalterin/der Tierhalter verpflichtet, den Termin (Beginn und Dauer) einer Verladung der zuständigen Behörde mitzuteilen, um unangemeldete Verladekontrollen der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Die kommunalen Veterinärbehörden wurden ferner aufgefordert,

die Einhaltung der Besatzdichten sehr streng zu kontrollieren und Überschreitungen zu ahnden – bis hin zur Anordnung der Reduzierung der Besatzdichte.

Weitere Mindestanforderungen an die Haltung von Nutzgeflügel

In den Fach-Arbeitsgruppen des Tierschutzplanes wurden ferner Mindestanforderungen für weitere Nutzgeflügelarten erarbeitet, für die die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung noch keine Regelungen enthält:

- für Junghennen
- für Masthühnerelterniere
- für Lege-Elterniere.

Diese wurden den kommunalen Veterinärbehörden durch Erlass zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechenden Haltung zur Verfügung gestellt.

e. Niedersächsisches Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)

Zum Aufgabenbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehört die Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). Mit der Übertragung der Aufgaben an eine Gesellschaft konnte zum Juli 2013 mit Inkrafttreten der Meldeverpflichtung das Hunderegister Niedersachsen geschaffen werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter (§ 16 NHundG). Daher werden im Hunderegister Angaben zum Namen des Halters, bei natürlichen Personen auch Vornamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Halters sowie die elektronische Kennnummer des Hundes, dessen Geschlecht, Geburtstag, Rassezugehörigkeit oder - soweit feststellbar – die Angabe der Kreuzung gespeichert (§ 6 Abs. 1 NHundG). Die Aufgabe der Hundehaltung, das Abhandenkommen oder der Tod des Hundes sowie eine Änderung der Anschrift sind ebenfalls an das Register zu melden (§ 6 Abs. 2 NHundG).

Seit dem 1. Juli 2013 muss jeder Hundehalter in Niedersachsen die für die Haltung eines Hundes erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen (§ 3 NHundG).

Eine Facharbeitsgruppe, in der sich Vertreter des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen), des BVZ (Berufsverband zertifizierter Hundetrainer e.V.), des BHV (Berufsverband der Hundeezieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.) sowie der TAG-H (Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e.V.) engagiert haben, hat unter Leitung des Ministeriums die Sachkundeprüfung erarbeitet. Seit dem 1. Juli 2013 wird daher der Sachkundenachweis für Hundehalter in Theorie und Praxis angeboten. Im Dezember 2013 wurden 570 Personen auf einer Liste des Ministeriums geführt, die von den zuständigen Behörden anerkannt waren und die Sachkundeprüfung abnehmen können.

f. Projekt zur Kastration und Kennzeichnung freilebender Katzen

Das Landwirtschaftsministerium fördert seit Dezember des Jahres 2012 ein Projekt zur Kastration und Kennzeichnung von freilebenden Katzen mit 100.000 Euro. Das Ministerium übernimmt dabei die Kosten für die tierärztliche Leistung zur Kastration und Kennzeichnung. Die im Rahmen des Projektes kastrierten Katzen und Kater werden mit einem Mikrochip gekennzeichnet und beim Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes registriert. Das Projekt wurde vom Tierschutzbund Niedersachsen e.V. beantragt und wird auch von dieser Institution organisiert und umgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt werden alle Vereine, die dem „Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V.“ und dem „Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.“ organisiert sind, mehrfach angeschrieben mit der Bitte, einen Fragebogen auszufüllen, der die Einschätzung der Situation freilebender Katzen im jeweiligen Betätigungsfeld des Vereines erlaubt.

Beispielsweise werden die Standorte mit „Kastrationsbedarf“ erfragt. Weiterhin wird erfragt, ob die Population der freilebenden Katzen sich im Zeitraum zwischen den Abfragen verändert hat (vergrößert/verkleinert/unverändert).

Das Projekt läuft im Dezember 2014 aus. Das Ergebnis des Projektes wird bei der Ausarbeitung der laut Koalitionsvertrag geforderten Kastrations- und Kennzeichnungsverordnung für Hauskatzen zum Schutz der freilebenden Katzen basierend auf § 13 b Tierschutzgesetz Berücksichtigung finden

4. Tiergesundheit

a. Tuberkulose beim Rind

In 2013 wurden zahlreiche Tuberkulosefälle (Nachweis von *Mycobacterium caprae*) in Bayern und Baden-Württemberg festgestellt. Aus diesem Anlass wurde vom BMEL und den Bundesländern die Durchführung weitergehender Untersuchungen auf Tuberkulose bundesweit für erforderlich gehalten. Gemäß einer Bund-Länder-Absprache wurden alle über 24 Monate alten weiblichen Tiere, die in den vergangenen 5 Jahren aus Tuberkulose-Regionen aus den Alpenlandkreisen verbracht wurden, untersucht. In Niedersachsen betraf dies rund 3.000 Tiere. Alle Tiere wurden mit einem negativen Ergebnis untersucht.

Daneben wurden im Rahmen der epidemiologischen Ermittlungen zu dem Tuberkulose-Geschehen in Bayern und Baden-Württemberg fortlaufend in Niedersachsen stehende Kontakttiere untersucht. Alle Untersuchungen hierzu verliefen ebenfalls negativ.

Mit der Neufassung der Tuberkuloseverordnung vom 12. Juli 2013 ist ein bundesweites Monitoring beschlossen worden. Hierbei wurde eine Stichprobenuntersuchung mittels Simultantest auf Tuberkulose bei über 24 Monate alten weiblichen Rindern durchgeführt, die bis zum 30. April 2014 andauerte. In Niedersachsen wurden 3.402 Rinder mit negativem Ergebnis untersucht.

Unabhängig von dem Tuberkulosegeschehen in Süddeutschland, das durch den Erreger *Mycobacterium caprae* (Reservoir ist die Rotwildpopulation) hervorgerufen wurde, kam es in Niedersachsen zu zwei Tuberkuloseausbrüchen. Es wurde jeweils bei einem Rind im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Tuberkulose, hervorgerufen durch den Erreger *Mycobacterium bovis*, festgestellt. Die vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen der Tuberkuloseverordnung wurden angewandt.

Bei den Geschehen in Bayern und Niedersachsen handelte es sich um voneinander unabhängige Geschehen, in Bayern erfolgte der Nachweis von *Mycobacterium caprae* und in Niedersachsen *Mycobacterium bovis*.

b. Notfallpläne im Bereich Tiergesundheit (FVO-Mission)

Im Zeitraum vom 28. Januar bis zum 8. Februar 2013 hat die FVO (Food und Veterinary Office) eine Mission zur „Bewertung der Durchführung von Notfallplänen im Bereich der Tiergesundheit einschließlich Tierschutzbestimmungen bei der Bestandsräumung zur Seuchenbekämpfung“ in Deutschland veranstaltet.

Ziel des Auditbesuchs war die Bewertung der vorhandenen Ressourcen und Vorkehrungen zur Umsetzung der EU-Vorschriften für Notfallpläne im Tierseuchenfall sowie der Bestimmungen über den Tierschutz bei der Ausstallung. Insbesondere stand die Bewertung der Notfallplanung und Vorbereitung auf einen Ausbruch von ASP, KSP, MKS oder AI im Mittelpunkt. Bewertet wurde auch die Vorbereitung im Hinblick auf die Früherkennung bei anderen neu auftretenden oder wieder auftretenden Tierseuchen. Außerdem wurde der Stand der Durchführung des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zur Zeitpunkt der Tötung bewertet.

Neben Niedersachsen sind noch die Länder Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) als nationales Referenzlabor besucht worden.

Der Besuch in Niedersachsen erfolgte am 6. und 7. Februar 2013. Es wurden das Mobile Bekämpfungszentrum (MBZ), ein lokales Krisenzentrum (Landkreis Cloppenburg), das Lebensmittel- und Veterinärinstitut (LVI) in Oldenburg und ein Geflügelschlachthof begutachtet.

Das gute Ergebnis: Die in den besuchten Ländern bestehenden Systeme für den Tierseuchenfall sind durch ein ausgezeichnetes Frühwarnsystem in Verbindung mit ausgezeichneten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vorbereitung auf den Notfall sehr zuverlässig und für die Krisenbewältigung im Tierseuchenfall geeignet.

c. Verlegeübung des Mobilen Bekämpfungszentrums für hochkontagiöse Tierseuchen

Für die Bekämpfung hoch ansteckender Tierseuchen wie der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest oder der Schweinepest haben die Bundesländer ein Mobiles Bekämpfungszentrum für Tierseuchen (MBZ) beschafft, das seit November 2006 einsatzbereit ist. Es handelt sich um ein Logistikzentrum für die Durchführung und Koordinierung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vor Ort (Untersuchung, Impfung, Tötung) und umfasst als Containerdorf mit Standort in Barme, Landkreis Verden, Büro-, Sanitär- und Duschscheleuselemente sowie eine IT-Ausstattung.

Im September 2013 hat Niedersachsen eine reale Verlegeübung durchgeführt, anhand derer das Einsatzkonzept des MBZ überprüft und Erfahrungen gewonnen werden sollten. Das MBZ wurde dazu in eine Bundeswehr-Kaserne in Wittmund (Zweckverband JadeWeser) verlegt.

Oberstes Ziel der Verlegeübung war die Überprüfung, ob die mit der Herstellerfirma SÄBU und dem Technischen Hilfswerk (THW) vertraglich vereinbarten fünf Tage zwischen Anforderung des MBZ und Betriebsbereitschaft am Einsatzstandort eingehalten werden können. Ebenso wurde eine Optimierung der zum Teil nur theoretisch erarbeiteten Ablaufpläne angestrebt.

Im Rahmen der Verlegeübung hat der Zweckverband JadeWeser eine Übung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im MBZ veranstaltet, um die Möglichkeiten des MBZ auszuloten. Hierbei zeigte sich, dass es uneingeschränkt für die Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen eingesetzt werden kann.

Bei der Verlegeübung des MBZ konnte dank der Zusammenarbeit mit dem THW, der Herstellerfirma SÄBU, der Bundeswehr, dem Bundeswehrdienstleistungszentrum und den Betriebsgesellschaften der straffe Zeitplan eingehalten und innerhalb von fünf Tagen ein einsatzbereites MBZ genutzt werden. Insgesamt ist daher festzustellen, dass das MBZ einsatzfähig ist und die vertraglich vereinbarten fünf Tage für die Verlegung eingehalten werden können.

Die bis dato theoretischen Ablaufpläne wurden optimiert. Die gewonnenen Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Verlegeübung geben Sicherheit, eine rasche Verlegung des MBZ gewährleisten zu können.

5. Ökologischer Landbau

Niedersachsen stärkt Produktion, Transparenz und Verbraucherschutz im Ökologischen Landbau

Produkte aus ökologischem Landbau sind weiter im Trend – insbesondere mit regionaler Herkunft. So steigt auch in Niedersachsen die Nachfrage nach heimischen Bio-Lebensmitteln kontinuierlich.

Bundesweit ist der Bio-Lebensmittelumsatz 2013 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 7 Prozent gestiegen. Damit wurden in Deutschland im Jahr 2013 Bio-Lebensmittel im Wert von rund 7,5 Milliarden Euro umgesetzt.

Mit Stand vom 31.12.2013 waren in Niedersachsen 2.421 Unternehmen gemäß Art. 28 der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) tätig. Rund 1.400 davon sind landwirtschaftliche Bio-Betriebe, gut 1.000 sind Lebensmittelverarbeitungsunternehmen, dazu kommen Händler und Importeure. Alle Unternehmen wirtschaften nach den Regeln der EG-Öko-Verordnung, etwa 55 Prozent zusätzlich nach Richtlinien von Bio-Anbauverbänden (z.B. Demeter, Bioland, Naturland), und unterliegen der Kontrollpflicht.

Zuständige Überwachungsbehörde für den Ökologischen Landbau gemäß EG-Öko-Verordnung ist in Niedersachsen das Landesamt für den Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES, Dezernat 42). Das LAVES überwacht die Tätigkeit der 18 Kontrollstellen, die in Niedersachsen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß EG-Öko-Verordnung zugelassen sind. Bei jedem bio-zertifizierten Unternehmen erfolgt mindestens einmal jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine der Kontrollstellen. Etwa 5 Prozent dieser Kontrollen werden durch das LAVES im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit begleitet. Verstöße gegen die EG-Öko-Verordnung werden sanktioniert – ggf. bis zu einer Aberkennung des Bio-Status von Erzeugnissen.

In den vergangenen Jahren ist der Abstand zwischen der stark steigenden Nachfrage nach Bio-Produkten und dem nur langsam zunehmenden heimischen Angebot immer größer geworden. Der Anteil der landwirtschaftlichen Bio-Betriebe an den niedersächsischen Landwirtschaftsbetrieben insgesamt beträgt nur rund 3 Prozent; bundesweit liegt der Anteil durchschnittlich bei 6 Prozent. Viele Bio-Produkte werden daher importiert – verbunden nicht nur mit Verlust an heimischer Wertschöpfung, sondern auch erschwerter Qualitätssicherung.

Die niedersächsische Landesregierung setzt sich daher mit verschiedenen Maßnahmen für einen bedarfsgerechten Ausbau des ökologischen Landbaus ein. Dabei sind auch die positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt, den Boden und das Wasser wichtige Gründe für die angestrebte Ausdehnung dieser Wirtschaftsweise. Bereits im März 2013 wurden die Umstellungs- und Beibehaltungsprämien für den Ökolandbau deutlich erhöht, wodurch Niedersachsen bei der Ökolandbauförderung im Bundesvergleich zu einem Spitzenreiter aufgestiegen ist. Dazu kommen weitere für Bio-Betriebe interessante Förderangebote sowie die Förderung von praxisorientierten Forschungsvorhaben und Projekten zur Weiterentwicklung des Bio-Marktes.

Ein Bereich, in dem das zunehmende Verbraucherinteresse an ökologisch erzeugten Lebensmitteln bereits zu einer starken Angebotssteigerung in Niedersachsen geführt hat, ist die Bio-Eierproduktion. So hat sich der nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) registrierte maximal mögliche Legehennenbestand im ökologischen Landbau von etwa 1 Million Tieren im Jahr 2011 auf rund 1,6 Millionen. Legehennen bis Ende 2013 erhöht - ein Wachstum von rund 60 Prozent in drei Jahren. Die Anzahl der Unternehmen mit ökologischer Legehennenhaltung wuchs von 173 Betrieben im Jahr 2011 auf 233 Betriebe Ende 2013 mit einem Wachstum von rund 35 Prozent im selben Zeitraum. Viele dieser neuen Ställe haben 12.000 und mehr Bio-Legehennenplätze in jeweils 3.000er-Einheiten und stehen im westlichen Teil von Niedersachsen. Damit ist Niedersachsen mit der Produktion von ca. 40 Prozent der deutschen Bio-Eier Spitzenreiter der Bundesländer (Stand 2012), und

rund 9 Prozent aller niedersächsischen Eier stammen aus ökologischer Produktion (Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH, KÖN, Marktdaten 2013).

Nachdem 2013 mutmaßliche Überbelegungen in Legehennenbetrieben, darunter zahlreiche in Niedersachsen, einige davon bei Bio-Betrieben, bekannt wurden und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen diese Betriebe nach sich zogen, hat die Landesregierung den Verbraucherschutz in Niedersachsen politisch deutlich aufgewertet. So wurden umgehend Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Überwachung insbesondere in den Bereichen der Tierhaltung und des Schutzes des Verbrauchers vor Täuschung eingeleitet. Verbunden damit ist die fachliche, finanzielle und personelle Verstärkung des LAVES, das dadurch deutlich mehr Kontroll- und Überwachungskompetenzen erhält. Allein das für die Überwachung der Öko-Kontrollstellen und die Bearbeitung von Meldungen bei Verstößen gegen die EG-Öko-Verordnung zuständige Dezernat 42 wurde in den Jahren 2013 und 2014 von vier auf sieben Mitarbeiter aufgestockt.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich ferner auf Bundesebene erfolgreich für eine Stärkung der Zuständigkeit der Länder bei der Überwachung der Öko-Kontrollstellen eingesetzt. Auf Vorschlag Niedersachsens wurde das Öko-Landbaugesetz - ein Bundesgesetz zur Gewährleistung der Umsetzung der EG-Öko-Verordnung - zum 01.12.2013 dahingehend geändert, dass die für die Überwachung der privaten Öko-Kontrollstellen zuständigen Landesbehörden bei Feststellung schwerwiegender Verstöße einer Kontrollstelle direkt gegen diese vorgehen und ihr die Ausübung der Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig untersagen können, ohne die Ergebnisse des Entzugsverfahrens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abwarten zu müssen. Eine weitere Forderung Niedersachsens wurde ebenfalls umgesetzt: Die Öko-Kontrollstellen sind nun verpflichtet, Verzeichnisse und Bescheinigungen der Bio-Unternehmen, die der Öko-Kontrolle unterworfen sind, im Internet zu veröffentlichen. Auch dieses dient der Verstärkung von Transparenz, Sicherheit und Verbraucherschutz im Bereich der ökologischen Erzeugung.

III. Ansprechpartner zum Verbraucherschutz

Suchen und Finden

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (ML)**

Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120-0
Telefax 0511 120-2385
E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de
www.ml.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Postfach 39 49
26029 Oldenburg
Telefon 0441 57026-0
Telefax 0441 57026-179
E-Mail: poststelle@laves.niedersachsen.de
www.laves.niedersachsen.de

**Lebensmittel- und Veterinärinstitut
Oldenburg**

Martin-Niemöller-Straße 2
26133 Oldenburg
Telefon 0441 9985-0
Telefax 0441 9985-121

Philosophenweg 38
26121 Oldenburg
Telefon 0441 9713-0
Telefax 0441 9713-814
E-Mail: poststelle.lvi-ol@laves.niedersachsen.de

**Lebensmittel- und Veterinärinstitut
Braunschweig/Hannover**

Dresdenstraße 2
38124 Braunschweig
Telefon 0531 6804-0
Telefax 0531 6804-101
E-Mail: poststelle.li-bs@laves.niedersachsen.de

Eintrachtweg 17
30173 Hannover
Telefon 0511 28897-0
Telefax 0511 28897-299
E-Mail: poststelle.vi-h@laves.niedersachsen.de

**Institut für Fische und Fischereierzeugnisse
Cuxhaven**

Schleusenstraße 1
27472 Cuxhaven
Telefon 04721 6989-0
Telefax 04721 6989-16
E-Mail: poststelle.iff-cux@laves.niedersachsen.de

Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg

Am Alten Eisenwerk 2A
21339 Lüneburg
Telefon 04131 15-1000
Telefax 04131 15-1003
E-Mail: poststelle.ifb-lg@laves.niedersachsen.de

Futtermittelinstitut Stade

Heckenweg 6
21680 Stade
Telefon 04141 933-6
Telefax 04141 933-777
E-Mail: poststelle.fi-stade@laves.niedersachsen.de

Institut für Bienenkunde Celle

Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle
Telefon 05141 90503-40
Telefax 05141 90503-44
E-Mail: poststelle.ib-ce@laves.niedersachsen.de

**Kommunale Behörden für
die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

Landkreis Ammerland

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wilhelm-Geiler-Straße 9
26655 Westerstede
Telefon 04488 56-5400
Telefax 04488 56-5409
E-Mail: vet.amt@ammerland.de
www.ammerland.de

Landkreis Aurich

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Fischteichweg 7–13
26603 Aurich
Telefon 04941 16-0
Telefax 04941 16-3999
E-Mail: blorentz@landkreis-aurich.de
www.landkreis-aurich.de

Stadt Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Straße 1–2
38106 Braunschweig
Telefon 0531 470-5903
Telefax 0531 470-5709
E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de
www.braunschweig.de

Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz
Alte Grenze 7
29221 Celle
Telefon 05141 916-5900
Telefax 05141 916-5999
E-Mail: info@lkcelle.de
www.landkreis-celle.de/veterinaeramt

Landkreis Cloppenburg

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Telefon 04471 15-0
Telefax 04471 15430
E-Mail: veterinaeramt@lkclp.de
www.lkclp.de

Landkreis Cuxhaven

Veterinäramt
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven
Telefon 04721 2132
Telefax 04721 2585
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Stadt Delmenhorst

Fachdienst Veterinär- und Ordnungswesen
City Center
Lange Straße 1a
27749 Delmenhorst
Telefon 04221 99-1234
Telefax 04221 99-1232
E-Mail: verbraucherschutz@delmenhorst.de
www.delmenhorst.de

Landkreis Diepholz

Fachdienst Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Grafenstraße 3
49356 Diepholz
Telefon 05441 976-1862
Telefax 05441 976-1744
E-Mail: veterinaerwesen@diepholz.de
www.diepholz.de

Stadt Emden

Fachdienst Veterinärwesen,
Verbraucherschutz
Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden
Telefon 04921 87-2150
Telefax 04921 87-2151
E-Mail: veterinaer@emden.de
www.emden.de

Landkreis Emsland

Fachbereich für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Ordeniederung 1
49716 Meppen
Telefon 05931 44-1166
Telefax 05931 44-3639
E-Mail: veterinaeramt@emsland.de
www.emsland.de

Landkreis Gifhorn

Abteilung Veterinärwesen
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon 05371 82-391
Telefax 05371 82-359
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de
www.gifhorn.de

Landkreis Goslar

Fachdienst Verbraucherschutz und
Veterinärwesen für den Landkreis
Goslar und die Stadt Salzgitter
Hauptstelle Goslar
Heinrich-Pieper-Straße 9
38640 Goslar
Telefon 05321 700842
Telefax 05321 7699843

Nebenstelle Salzgitter
Paracelsusstraße 1–9
38259 Salzgitter
Telefon 05341 8390
Telefax 05341 839 2059
E-Mail: verbraucherschutz@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

Landkreis Göttingen

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen
Telefon 0551 525-493
Telefax 0551 525-570
E-Mail: info@landkreisgoettingen.de
www.landkreis-goettingen.de

Landkreis Grafschaft Bentheim

Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Buddenbergsweg 7–9
48529 Nordhorn
Telefon 05921 96-06
Telefax 05921 96-3200
E-Mail: veterinaeramt@grafschaft.de
www.grafschaft-bentheim.de

Landkreis Hameln-Pyrmont

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon 05151 903-2510
Telefax 05151 903-2525
E-Mail: veterinaerwesen@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Recht und Ordnung
Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
Vordere Schöneworth 14
30167 Hannover
Telefon 0511 168-31153
Telefax 0511 168-31234
E-Mail: 32.2@hannover-stadt.de
www.hannover.de

Region Hannover

Fachdienst für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
Telefon 0511 616-22095
Telefax 0511 616-22826
E-Mail: fdvv@region-hannover.de
www.hannover.de

Landkreis Harburg

Veterinärdienst
Von-Somnitz-Ring 13
21423 Winsen/Luhe
Telefon 04171 693-466
Telefax 04171 63612
E-Mail: veterinaeramt@lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Landkreis Heidekreis

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Quintusstraße 1
29683 Bad Fallingbommel
Telefon 05162 970-306
Telefax 05162 970-402
E-Mail: veterinaeramt@heidekreis.de
www.heidekreis.de

Landkreis Helmstedt

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt
Telefon 05351 121-2592
Telefax 05351 121-2600
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 203 Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Telefon 05121 309-111
Telefax 05121 309-1209
E-Mail: veterinaeramt@landkreishildesheim.de
www.landkreishildesheim.de

Landkreis Holzminden

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
Telefon 05531 707347
Telefax 05531 707345
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-holzminden.de
www.landkreis-holzminden.de

Zweckverband

Veterinäramt JadeWeser

(Landkreise Friesland, Wesermarsch,
Wittmund und Stadt Wilhelmshaven)
Olympiastraße 1
Gebäude 6A TCN-Gelände/Zufahrt Tor 1
26419 Schortens
Telefon 0441 7788-0
Telefax 0441 7788-770
E-Mail: veterinaeramt@jade-weser.de
www.jade-weser.de

Nebenstelle Brake

Poggenburger Straße 15
26919 Brake
Telefon 04401 927-327
Telefax 04401 2318
E-Mail: veterinaeramt@jade-weser.de

Nebenstelle Wittmund

Am Markt 9
26409 Wittmund
(Verwaltungsgebäude Schloßstraße 11)
Telefon 04462 86-1405
Telefax 04462 86-1402
E-Mail: Veterinaeramt@jade-weser.de

Grenzkontrollstelle JadeWeserPort

Pazifik 37
26388 Wilhelmshaven
Telefon 04421 98785-101
Telefax 04421 98785-111
E-Mail: gks@jade-weser.de

Landkreis Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Friesenstraße 30
26789 Leer
Telefon 0491 926-1451
Telefax 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-leer.de
www.landkreis-leer.de

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst 39 Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow
Telefon 05841 120286
Telefax 05841 88390 oder 120287
E-Mail: veterinaerwesen@luechow-dannenberg.de
www.luechow-dannenberg.de

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Veterinär, Lebensmittel-
und Gewerbeüberwachung
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon 04131 261413
Telefax 04131 261633
E-Mail: veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de
www.lueneburg.de

Landkreis Nienburg/Weser

Fachbereich Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg/Weser
Telefon 05021 967-113
Telefax 05021 967-431
E-Mail: veterinaeramt@kreis-ni.de
www.lk-nienburg.de

Landkreis Northeim

Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim
Telefon 05551 708-484
Telefax 05551 708-422
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-northeim.de
www.landkreis-northeim.de

Landkreis Oldenburg

Veterinäramt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Telefon 04431 85-391
Telefax 04431 85-468
E-Mail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de
www.landkreis-oldenburg.de

Stadt Oldenburg

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Rohdenweg 65
26135 Oldenburg
Telefon 0441 235-4610
Telefax 0441 235-4631
E-Mail: veterinaerwesen@
stadt-oldenburg.de
www.oldenburg.de

Landkreis Osnabrück

Veterinärdienst für Stadt
und Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501-2183
Telefax 0541 501-4416
E-Mail: info@lkos.de
www.landkreis-osnabrück.de

Landkreis Osterholz

Veterinäramt
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon 04791 930-457
Telefax 04791 930-456
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-osterholz.de
www.landkreis-osterholz.de

Landkreis Osterode am Harz

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Katzensteiner Straße 137
37520 Osterode am Harz
Telefon 05522 951-061
Telefax 05522 951-065
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-osterode.de
www.landkreis-osterode.de

Landkreis Peine

Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Hopfenstraße 4
31224 Peine
Telefon 05171 401-6055
Telefax 05171 401-7726
E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de
www.landkreis-peine.de

Landkreis Rotenburg

Veterinäramt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg/Wümme
Telefon 04261 9832357
Telefax 04261 9832399
E-Mail: veterinaeramt.row@lk-row.de
www.landkreis-row.de

Landkreis Schaumburg

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Bahnhofstraße 25
31675 Bückeburg
Telefon 05722 9668-00
Telefax 05722 9668-08
E-Mail: veterinaeramt.39@landkreis-schaumburg.de
www.schaumburg.de

Landkreis Stade

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Große Schmiedestraße 1–3
21682 Stade
Telefon 04141 12901
Telefax 04141 12919
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Landkreis Uelzen

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Nothmannstraße 34
29525 Uelzen
Telefon 0581 973523-0
Telefax 0581 973523-30
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-uelzen.de
www.uelzen.de

Landkreis Vechta

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
Telefon 04441 898-0
Telefax 04441 898-1036
E-Mail: info@landkreis-vechta.de
www.landkreis-vechta.de

Landkreis Verden

Fachdienst Veterinärdienst
und Verbraucherschutz
Lindhoofer Straße 67
27283 Verden/ Aller
Telefon 04231 15770
Telefax 04231 15773
E-Mail: veterinaerdienst-verden@landkreis-verden.de
www.landkreis-verden.de

Landkreis Wolfenbüttel

Abteilung für Verbraucherschutz und
Veterinärangelegenheiten
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8
38300 Wolfenbüttel
Telefon 05331 9009880
Telefax 05331 9009881
E-Mail: info@lk-wf.de
www.lk-wolfenbuettel.de

Stadt Wolfsburg

Veterinäramt
Dieselstraße 18 a
38446 Wolfsburg
Telefon 05361 28-2141
Telefax 05361 28-1836
E-Mail: veterinaeramt@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de